Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

09 | 2025

Für Arbeitnehmer

Doppelte Haushaltsführung: Kostenbeteiligung bei Ein-Personen-Haushalt irrelevant

| Der Bundesfinanzhof hat eine **steuerzahlerfreundliche Entscheidung** getroffen: Führt der Steuerpflichtige im Rahmen **einer doppelten Haushaltsführung** am Ort des Lebensmittelpunkts **einen Ein-Personen-Haushalt,** stellt sich **die Frage nach der finanziellen Beteiligung an den Kosten der Lebensführung nicht.** |

Hintergrund

Notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer **beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung** entstehen, können **als Werbungskosten** steuerlich abgesetzt werden.

Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes **seiner ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Hausstand** unterhält und auch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnt. Hierbei darf sich **der Lebensmittelpunkt** nicht am Beschäftigungsort befinden.

Zudem ist § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu beachten: „Das Vorliegen eines eigenen Hausstandes setzt **das Innehaben einer Wohnung** sowie **eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung** voraus." Und um diese Voraussetzung ging es in einem aktuellen Fall:

Sachverhalt

Der 1986 geborene Steuerpflichtige bewohnte das Obergeschoss im Wohnhaus seiner Eltern – und zwar allein und unentgeltlich. Zudem hatte er am Ort seiner nichtselbstständigen wissenschaftlichen Tätigkeit eine Unterkunft und machte Kosten für eine doppelte Haushaltsführung geltend.

Das Finanzamt erkannte die doppelte Haushaltsführung jedoch mangels finanzieller Beteiligung am Haushalt der Eltern nicht an und berücksichtigte nur Fahrtkosten als Werbungskosten. So sah das auch das Finanzgericht München, nicht aber der Bundesfinanzhof.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Wohnung, die der Steuerpflichtige außerhalb des Ortes seiner ersten Tätigkeitsstätte innehat, **seinen Erst- oder Haupthaushalt** darstellen muss (Stichwort: **Lebensmittelpunkt).** Es ist entscheidend, dass sich der Steuerpflichtige in dem Haushalt, im Wesentlichen **nur unterbrochen durch die arbeits- und urlaubsbedingte Abwesenheit,** aufhält. Allein das Vorhalten einer Wohnung **für gelegentliche Besuche oder für Ferienaufenthalte reicht nicht.**

Daten für den Monat Oktober 2025

↘ STEUERTERMINE

Fälligkeit:
- USt, LSt = 10.10.2025

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):
- USt, LSt = 13.10.2025

Scheckzahlungen:
Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

↘ BEITRÄGE SOZIALVERSICHERUNG

Fälligkeit Beiträge 10/2025 = 29.10.2025
(bzw. 28.10.2025 für Bundesländer, in denen der Reformationstag ein gesetzlicher Feiertag ist)

↘ VERBRAUCHERPREISINDEX
(Veränderung gegenüber Vorjahr)

7/24	12/24	3/25	7/25
+ 2,3 %	+ 2,6 %	+ 2,2 %	+ 2,0 %

Ferner darf der Steuerpflichtige nicht nur **in einen anderen Hausstand eingegliedert** sein, wie es regelmäßig **bei jungen Arbeitnehmern** der Fall ist, die nach Beendigung der Ausbildung weiterhin im elterlichen Haushalt ihre Zimmer bewohnen. **Die elterliche Wohnung** kann dann zwar wie bisher der Mittelpunkt der Lebensinteressen sein, sie ist aber **kein von dem Kind unterhaltener eigener Hausstand.**

Wird jedoch der Haushalt in einer **in sich abgeschlossenen Wohnung** geführt, die auch **nach Größe und Ausstattung** ein eigenständiges Wohnen und Wirtschaften gestattet, wird regelmäßig vom Unterhalten **eines eigenen Hausstands** auszugehen sein.

Im Streitfall hatten die Eltern dem Steuerpflichtigen **sämtliche Räumlichkeiten im Obergeschoss** ihres Hauses zur Nutzung überlassen. Hierbei handelte es sich um eine Wohnung, die dem Steuerpflichtigen nach Größe und Ausstattung **ein eigenständiges Wohnen und Wirtschaften** gestattet. Der Umstand, dass es sich hierbei um eine (bloße) Nutzungsüberlassung und **nicht um ein Mietverhältnis** handelt, **steht dem nicht entgegen.** Ob die Wohnung im Obergeschoss gegenüber der von den Eltern bewohnten Wohnung im Erdgeschoss **baulich abgeschlossen** ist, ist für das Vorliegen eines eigenen Hausstands ebenfalls unerheblich.

MERKE | Für einen eigenen Hausstand ist es zudem erforderlich, dass eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung erfolgt – aber nur dann, soweit der Steuerpflichtige am Lebensmittelpunkt einem Mehrpersonenhaushalt (z. B. im Rahmen eines Mehrgenerationenhaushalts) angehört. Denn nur wenn mehrere Personen einen gemeinsamen Haushalt führen, kann sich der Einzelne an den Kosten dieses Haushalts und damit den Kosten der Lebensführung beteiligen.

Führt der Steuerpflichtige dagegen (wie im Streitfall) **einen Ein-Personen-Haushalt,** stellt sich die Frage nach der finanziellen Beteiligung an den Kosten dieses Haushalts nicht. Denn die Kosten der Lebensführung eines Ein-Personen-Haushalts werden denknotwendig **von dieser einen Person getragen. Woher die hierfür erforderlichen Mittel stammen** – ob aus eigenen Einkünften, staatlichen Transferleistungen, Darlehen, Unterhaltsleistungen oder familiären Geldgeschenken – **ist unerheblich.**

Quelle | BFH-Urteil vom 29.4.2025, Az. VI R 12/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 249404

Für Arbeitgeber

Gesetzlicher Mindestlohn soll 2026 und 2027 steigen

| Seit dem 1.1.2025 beträgt **der gesetzliche Mindestlohn** 12,82 EUR pro Stunde. Die Mindestlohnkommission hat nun **eine stufenweise Erhöhung** des Mindestlohns auf **13,90 EUR zum 1.1.2026** und auf **14,60 EUR zum 1.1.2027** beschlossen. |

Hintergrund

Im Mindestlohngesetz ist geregelt, dass „**die Mindestlohnkommission** alle zwei Jahre **über Anpassungen** der Höhe des Mindestlohns **zu beschließen" hat.** Diesem Auftrag ist die Kommission in ihrer Sitzung vom 27.6.2025 nun nachgekommen. Bundesarbeitsministerin Bärbel Bas hat bereits angekündigt, der Bundesregierung vorzuschlagen, **die Anpassung durch Rechtsverordnung** zum 1.1.2026 verbindlich zu machen.

Neue Minijob-Grenze

Die Erhöhung hat auch Auswirkungen auf **die Minijob-Grenze** (derzeit 556 EUR monatlich), da diese **an den Mindestlohn „gekoppelt" ist.**

Beachten Sie | **Die Geringfügigkeitsgrenze** bezeichnet das monatliche Arbeitsentgelt, das **bei einer Arbeitszeit von zehn Wochenstunden** zum Mindestlohn nach § 1 Abs. 2 S. 1 des Mindestlohngesetzes erzielt wird. Sie wird berechnet, indem der Mindestlohn mit 130 vervielfacht, durch drei geteilt und auf volle EUR aufgerundet wird.

Das bedeutet Folgendes: Bei einem gesetzlichen Mindestlohn von 13,90 EUR ergibt sich **ab dem 1.1.2026** eine Geringfügigkeitsgrenze **von 603 EUR** (13,90 EUR × 130 ÷ 3). **Ab dem 1.1.2027** sind es dann **633 EUR.**

Quelle | BMAS, Mitteilung vom 27.6.2025: „Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns zum 1.1.2026"

Für Unternehmer

Ordnungsgemäße Buchführung: GoBD wurden geändert

| Das Bundesfinanzministerium hat **sein Schreiben zu den GoBD** („Grundsätze **zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung** von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff") aktualisiert. Die Anpassung erfolgte insbesondere wegen der Einführung der **elektronischen Rechnung** bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern seit dem 1.1.2025. |

Hintergrund: Die GoBD behandeln u. a. **die zeitgerechte Erfassung von Geschäftsvorfällen, die Unveränderbarkeit der Buchungen und Daten,** die Aufbewahrung von (digitalen) Unterlagen sowie **die Verfahrensdokumentation** digitaler Abläufe.

Das Bundesfinanzministerium führt in seinem vier Seiten umfassenden Schreiben u. a. aus: „**Bei E-Rechnungen** i. S. des § 14 Abs. 1 S. 3 und 6 Umsatzsteuergesetz ist es ausreichend, wenn **nur der strukturierte Teil aufbewahrt** wird und die Anforderungen dieses Schreibens erfüllt werden. **Eine Aufbewahrung des menschenlesbaren Datenteils einer hybriden E-Rechnung** (z. B. des PDF-Teils einer ZUGFeRD-Rechnung) ist nur dann erforderlich, **wenn zusätzliche oder abweichende Informationen** enthalten sind, die für die Besteuerung von Bedeutung sind (z. B. Buchungsvermerke)."

MERKE | Unternehmer sollten das neue Schreiben beachten, ihre Prozesse überprüfen und ggf. anpassen.

Quelle | BMF-Schreiben vom 14.7.2025, Az. IV D 2 - S 0316/00128/005/088, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 249544

Für alle Steuerpflichtigen

Neue Dienstanweisung zum Kindergeld

| Bei **Fragen zum Kindergeld** dürfte ein Blick in die 173 Seiten umfassende **Dienstanweisung** des Bundeszentralamts für Steuern hilfreich sein. Die Dienstanweisung ist die zentrale Vorschrift für die Familienkassen und wurde nun aktualisiert **(Stand 2025**; abrufbar unter: www.iww.de/s14164). |

Für alle Steuerpflichtigen

Vorweggenommene Aufwendungen für die eigene Bestattung keine außergewöhnlichen Belastungen

| **Aufwendungen für die eigene Bestattungsvorsorge** sind **nicht als außergewöhnliche Belastungen** nach § 33 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) abziehbar. Das hat das Finanzgericht Münster entschieden. |

Sachverhalt

Ein Steuerpflichtiger hatte einen Bestattungsvorsorge-Treuhandvertrag abgeschlossen. Den Betrag (6.500 EUR) machte er als außergewöhnliche Belastungen geltend. Begründung: Da die Übernahme der Beerdigungskosten auf Ebene des Erben zu außergewöhnlichen Belastungen führen könne, dürfe nichts anderes gelten, wenn er selbst einen Bestattungsvorsorgevertrag abschließe, um seinen Angehörigen die Beerdigungskosten zu ersparen. Das Finanzgericht Münster ist dieser Argumentation indes nicht gefolgt.

Vom Anwendungsbereich des § 33 EStG sind **die üblichen Aufwendungen der Lebensführung ausgeschlossen,** die in Höhe **des Existenzminimums durch den Grundfreibetrag** abgegolten sind.

Bei **Aufwendungen für eine Bestattungsvorsorge** handelt es sich **nicht um Mehraufwendungen für den existenznotwendigen Grundbedarf,** die derart außergewöhnlich wären, dass sie sich einer pauschalen Erfassung in allgemeinen Freibeträgen entziehen. Denn **der Eintritt des Todes** und damit die Notwendigkeit, bestattet zu werden, **trifft jeden Steuerpflichtigen.** Es handelt sich damit nicht um Aufwendungen, die größer sind als die, die einer Mehrzahl der Steuerpflichtigen erwachsen.

Der Unterschied zu den Aufwendungen **für Beerdigungskosten naher Angehöriger** besteht bereits darin, dass nicht jeder Steuerpflichtige **irgendwann einmal** solche Aufwendungen für einen nahen Angehörigen zu tragen hat und auch nicht jeder Steuerpflichtige etwa **auch in der Anzahl und Höhe solcher Aufwendungen gleich belastet** ist.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 23.6.2025, Az. 10 K 1483/24 E, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 249116

Für Vermieter

Ferienwohnung als erste Tätigkeitsstätte

| Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster kann eine **Ferienwohnung,** die der Einkünfteerzielung dient, **eine erste Tätigkeitsstätte** bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung darstellen, wenn der Vermieter **mindestens ein Drittel seiner regelmäßigen Arbeitszeit für das Objekt dort verrichtet.** |

Hintergrund

Suchen Vermieter in (un)regelmäßigen Abständen ihre Vermietungsobjekte auf, um z. B. **Reparaturen vorzunehmen** oder **mit dem Mieter in Kontakt zu treten,** stehen **die dabei entstehenden Fahrtkosten** mit den Mieteinkünften im Zusammenhang und lassen sich **als Werbungskosten** absetzen.

Grundsätzlich sind **die Fahrtkosten** dann nach **Reisekostengrundsätzen** zu ermitteln, sodass die tatsächlichen Kosten bzw. **0,30 EUR je Kilometer für Hin- und Rückfahrt** anzusetzen sind.

In dem Streitfall ging es nun u. a. um die Frage, ob eine Ferienwohnung auch **eine erste Tätigkeitsstätte** darstellen kann – mit der Folge, dass nur **die Entfernungspauschale** (0,30 EUR pro Entfernungskilometer bzw. 0,38 EUR ab dem 21. Kilometer) abgezogen werden kann.

Sachverhalt

Eine aus Vater und Sohn bestehende GbR erzielte Einkünfte aus der Vermietung zweier Ferienwohnungen. Für 2019 machte die GbR u. a. Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwendungen im Zusammenhang mit Reparatur- und Reinigungsarbeiten an den Wohnungen als Werbungskosten geltend.

Das Finanzamt stellte bei der Prüfung der Unterlagen und Belege Ungereimtheiten fest und erkannte die Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwendungen wegen privater Mitveranlassung nicht an. Die hiergegen gerichtete Klage war vor dem Finanzgericht Münster teilweise erfolgreich.

Das Finanzgericht begründete seine Entscheidung u. a. wie folgt: Die **Fahrtkosten** sind **mit der Entfernungspauschale und unter Abzug eines Privatanteils** zu berücksichtigen. **Die beiden Wohnungen** sind jeweils **als erste Tätigkeitsstätte** anzusehen.

Der Verweis in § 9 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) auf die **vorrangig für Arbeitnehmer geltenden Regelungen** führt bei den Vermietungseinkünften dazu, dass jedenfalls dann **eine erste Tätigkeitsstätte** vorliegt, wenn der Steuerpflichtige **mindestens ein Drittel seiner regelmäßigen Arbeitszeit für das Mietobjekt dort selbst verrichtet.** Maßgeblich sind in erster Linie **quantitative Kriterien,** da – anders als bei Arbeitnehmern – eine Zuordnung durch einen Arbeitgeber nicht in Betracht kommt.

Da die Ferienwohnungen im Wesentlichen **durch Dritte verwaltet wurden,** während die Gesellschafter die Reparaturarbeiten selbst durchführten, ist **die quantitative Grenze von einem Drittel im Streitfall deutlich überschritten.** Für jede einzelne Reise hat das Gericht **eine Aufteilung der Fahrtkosten vorgenommen** und die privaten Veranlassungsanteile nicht als Werbungskosten anerkannt.

Die geltend gemachten **Verpflegungsmehraufwendungen** wären bestenfalls innerhalb der ersten drei Monate anzuerkennen. Im Streitfall **war die Dreimonatsfrist aber bereits abgelaufen.**

MERKE | Das Finanzgericht Münster hatte die Revision zugelassen, weil bis dato keine höchstrichterliche Rechtsprechung zu § 9 Abs. 3 EStG vorliegt und hierzu im Streitfall entscheidungserhebliche Fragen grundsätzlich klärungsbedürftig sind. Da die Revision aber nicht eingelegt wurde, muss man vorerst weiter auf eine höchstrichterliche Entscheidung warten.

Allerdings zeigt der Streitfall, dass eine gute Beweisvorsorge unerlässlich ist. Das gilt nicht nur für die Anzahl der Fahrten, sondern auch für den mit der Vermietung zusammenhängenden Hintergrund der Fahrten und der möglichst fehlenden privaten Mitveranlassung. Zudem wird deutlich, dass bei sehr vielen Fahrten zum Mietobjekt die Gefahr besteht, dass das Finanzamt nur die Entfernungspauschale gewährt.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 15.5.2025, Az. 12 K 1916/21 F, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 248957; FG Münster, Newsletter Juli 2025

Für alle Steuerpflichtigen

Neues zur Änderung von Steuerbescheiden bei elektronisch übermittelten Daten

| **Ein Steuerbescheid** ist nach § 175b der Abgabenordnung (AO) **zu ändern,** wenn **elektronische Daten von Dritten** (z. B. dem Rentenversicherungsträger) bei der Steuerfestsetzung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt wurden. Dies gilt nach Meinung des Bundesfinanzhofs **selbst dann, wenn diese Informationen bereits aus der Steuererklärung ersichtlich waren.** |

Sachverhalt

Eheleute hatten eine korrekte Steuererklärung abgegeben. Darin hatten sie auch ihre Renteneinkünfte zutreffend erklärt. Das Finanzamt erließ allerdings einen Einkommensteuerbescheid, in dem die Renteneinkünfte nicht erfasst waren.

Später erhielt das Finanzamt auch auf elektronischem Wege durch eine Datenübermittlung des Rentenversicherungsträgers von der Höhe der Renteneinkünfte Kenntnis und änderte daraufhin den Einkommensteuerbescheid zulasten der Eheleute und setzte erstmals die Renteneinkünfte an.

Sowohl das Finanzgericht Niedersachsen als auch der Bundesfinanzhof haben diese Handhabung nun bestätigt.

In **der analogen Welt** war **die Änderung eines einmal ergangenen Steuerbescheids** (sowohl zugunsten als auch zulasten des Steuerpflichtigen) nur dann möglich, wenn hierfür **besondere Voraussetzungen** erfüllt waren (z. B. ausdrücklicher Vorbehalt der Nachprüfung im Steuerbescheid oder nachträglich bekannt gewordene Tatsachen). Diese Voraussetzungen waren im Streitfall nicht erfüllt, da das Finanzamt **die Rente trotz voller Kenntnis des Sachverhalts** im ursprünglichen Steuerbescheid **außer Ansatz gelassen hatte.**

Im Zuge der Digitalisierung erhalten aber auch die Finanzämter **immer mehr besteuerungsrelevante Daten auf elektronischem Wege**. Daher hat der Gesetzgeber mit Wirkung ab 2017 die Vorschrift des § 175b AO eingeführt. Danach kann **ein Steuerbescheid geändert werden,** soweit **Daten an das Finanzamt übermittelt** werden, die **bisher nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt wurden.** Weitere (insbesondere einschränkende) Voraussetzungen enthält diese Norm nicht.

MERKE | Eine auf § 175b AO gestützte Änderung ist somit auch dann vorzunehmen, wenn dem Finanzamt oder dem Steuerpflichtigen zuvor ein Fehler unterlaufen ist. Dies hat sich im Streitfall zugunsten des Finanzamts ausgewirkt, würde aber umgekehrt ebenso zugunsten des Steuerpflichtigen gelten.

Quelle | BFH-Urteil vom 27.11.2024, Az. X R 25/22, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 248992; BFH, PM Nr. 44/25 vom 10.7.2025

Für Unternehmer

Bestätigung einer ausländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nur noch elektronisch

| Bisher konnten **Anfragen** an das Bundeszentralamt für Steuern **zur Bestätigung ausländischer Umsatzsteuer-Identifikationsnummern schriftlich, über das Internet oder telefonisch erfolgen.** Doch das hat sich **seit dem 20.7.2025 geändert.** Nunmehr können etwaige Anfragen **ausschließlich** über die vom Bundeszentralamt für Steuern **im Internet bereitgestellte Online-Abfrage** durchgeführt werden. |

Beachten Sie | **Innergemeinschaftliche Lieferungen sind umsatzsteuerfrei.** Seit dem 1.1.2020 ist die Verwendung einer **gültigen ausländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** durch den Kunden **zwingende Voraussetzung für die Steuerfreiheit.** Dies regelt § 6a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und Nr. 4 des Umsatzsteuergesetzes.

Quelle | BMF-Schreiben vom 6.6.2025, Az. III C 5 - S 7427-d/00014/001/002, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 248775

Für Unternehmer

Steuerfahnder nehmen Influencer ins Visier: NRW und Hamburg mit gezielten Ermittlungen

| Die Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) hat jüngst mitgeteilt, dass **die Steuerfahndung ein Datenpaket mehrerer Social-Media-Plattformen** analysiert. Ziel der Ermittlungen sind **professionelle Influencer,** die ihre **steuerlichen Pflichten mit hoher krimineller Energie umgehen.** |

Das Influencer-Team des Landesamtes zur Bekämpfung der Finanzkriminalität in NRW (LBF NRW) ist **vorsätzlichen Steuerbetrügern in den sozialen Netzwerken** auf der Spur. Derzeit werten die Experten ein Datenpaket von mehreren großen Plattformen aus. Darin enthalten sind **6.000 Datensätze, die auf nicht versteuerte Gewinne mit Werbung, Abos und Co.** hinweisen. Sie beziehen sich nur **auf Influencer aus NRW** und umfassen **ein strafrechtlich relevantes Steuervolumen i. H. von rund 300 Mio. EUR.**

Im Visier stehen **die „großen Fische".** Stephanie Thien, Leiterin des LBF NRW, betont: „Im Fokus unseres Influencer-Teams stehen ausdrücklich **nicht junge Menschen, die ein paar Follower** gesammelt und ein paar Cremes oder Kleider beworben haben."

Beachten Sie | Auch **die Finanzämter in Hamburg** nehmen die Influencer ins Visier. **Bereits 2022 wurde eine Expertengruppe** zur Besteuerung von Influencern und anderen Social-Media-Akteuren gegründet. **Seit 2024** wird die Branche im Zuge einer **Branchenprüfung** verstärkt in den Fokus genommen.

Quelle | Finanzverwaltung NRW, Mitteilung vom 15.7.2025: „Verdacht auf Steuerbetrug in großem Stil: LBF NRW wertet Influencer-Datenpaket aus"; Finanzbehörde Hamburg, Mitteilung vom 17.7.2025: „Auch Hamburger Finanzämter nehmen Influencerinnen und Influencer ins Visier"

↘ HAFTUNGSAUSSCHLUSS
Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.